



C/30/11

ORIGINAL: französisch

DATUM: 26. September 1996

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**DER RAT**

**Dreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 23. Oktober 1996**

**BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN  
ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Nach dem anlässlich der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Verfahren wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter der Staaten (Verbands- und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik in bezug auf den Sortenschutz und verwandte Fragen vor der Tagung schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat wirksamer seine Aufgaben erfüllen kann.
2. Das Verbandsbüro hat in den Einladungsschreiben zu dieser Tagung um schriftliche Berichte gebeten; dabei wurde auch eine Musteraufteilung vorgeschlagen. Die Anlagen I bis XIII enthalten die Berichte der folgenden Staaten (in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten in französisch): Südafrika, Deutschland, Österreich, Dänemark, Finnland, Irland, Japan, Norwegen, Neuseeland, Polen, Vereinigtes Königreich, Schweden, Ukraine.
3. Der Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist in Anlage XIV wiedergegeben.

[Vierzehn Anlagen folgen]

## ANLAGE I

## SÜDAFRIKA

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das nach Maßgabe der Akte von 1991 revidierte Züchterrechtsgesetz von 1976 (Gesetz Nr. 15 von 1976) wurde am 19. April 1996 vom Parlament angenommen und als Änderungsgesetz über Züchterrechte von 1996 (Gesetz Nr. 15 von 1996) veröffentlicht. Die Urkunde über die Ratifikation der Akte von 1991 des Übereinkommens sollte noch vor Ende des Jahres 1996 beim Generalsekretär hinterlegt werden. Die notwendigen Unterlagen sind zur Zeit in Vorbereitung.

Das Landwirtschaftsministerium erhält weiterhin Anfragen auf Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten. In dem Berichtsjahr wurde der Schutz auf 13 weitere Gattungen und Arten erstreckt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1995 bis zum 31. August 1996 wurden 169 Anträge gestellt und 137 Züchterrechte erteilt. Am 31. August 1996 gab es 415 anhängige Anträge und 1 055 gültige Züchterrechte. Die folgende Tabelle gibt detaillierte Daten wieder.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierpflanzen	Obstpflanzen	Insgesamt
Gestellte Anträge	64	19	62	24	169
Erteilte Züchterrechte	61	27	26	23	137
Gültige Züchterrechte	344	174	363	174	1 055
Anhängige Anträge	96	20	215	84	415

Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Unterscheidung zwischen Sorten wird immer schwieriger, da die Unterschiede immer kleiner werden und die Anzahl der Sorten sich erhöht. Zum Beispiel gibt es im Falle von Mais 150 weiße und 150 gelbe Sorten in der Sortenliste.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Beigeordnete Direktor, der für die Sortenprüfung zuständig ist, hat vor unterschiedlichen Zuhörerkreisen Vorträge über die aufgrund der Akte von 1991 des Übereinkommens eingeführten Änderungen des Züchterrechtsgesetzes gehalten. Die Gründe für diese Änderungen wurden in den Vorträgen erklärt. Es könnte notwendig sein, das gegenwärtige Gesetz in ein oder zwei Punkten zu ändern. Die Tatsache, daß das Ministerium jetzt das Recht hat, den Rechtsinhaber über die Verletzung seines Rechtes zu informieren, stieß auf Widerstand. Nach

allgemeiner Auffassung sei es Verantwortung des Rechtsinhabers, seine Rechte zu verteidigen, und das Ministerium sollte sich in dieser Sache nicht einmischen.

#### Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die Gesetzgebung über genetisch veränderte Organismen ist in einem entwickelten Stadium, und der endgültige Entwurf des Gesetzes wird zur Zeit im Hinblick auf seine Überweisung an den zuständigen Parlamentsausschuß vorbereitet. Die genetisch veränderten Sorten könnten jedoch insofern Probleme schaffen, als sie nicht immer morphologisch von der Ausgangssorte unterschieden werden können.

Südafrika wurde Mitglied der südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) und schloß sich später an das regionale Programm für die Erhaltung und die dauerhafte Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen an. Ein nationaler Ausschuß wurde im Berichtsjahr für die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft eingesetzt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

DEUTSCHLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten und Beratungen für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes wurden fortgesetzt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Mit dem *Plant Variety Board* Finnlands wurde die bestehende Verwaltungsvereinbarung erweitert. Für die Art *Brassica napus* ssp. *oleifera* (Raps) wird das Bundessortenamt die technischen Prüfungen durchführen, und für drei Beerenobstarten werden die Ergebnisse aus den nationalen technischen Prüfungen gegenseitig übernommen.

Mit dem *Institute for Agricultural Quality Control* Ungarns wurde vereinbart, die Ergebnisse der nationalen technischen Prüfungen der Arten *Pisum sativum* (Erbsen) und *Triticum durum* (Durumweizen) gegenseitig zu übernehmen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die technische Fortbildung von Bediensteten der Sortenämter der Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurde fortgesetzt.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

*Sortenliste*

Ein Entwurf zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes zwecks Angleichung einiger Regelungen an die zu erwartenden Änderungen des Sortenschutzgesetzes wurde erarbeitet.

*Gentechnik*

Das Bundessortenamt trifft mit der zuständigen Behörde Absprachen über eine Verfahrenskonzentration für das gentechnische Verfahren und das Sortenschutz- und Zulassungsverfahren.

*Genetische Ressourcen*

Deutschland war Veranstalter der Internationalen technischen Konferenz der FAO über pflanzen genetische Ressourcen, die vom 17. bis 23. Juni 1996 in Leipzig stattfand, und prüft die Folgerungen für das Sortenrecht.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ÖSTERREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Derzeit gibt es noch keine zeitliche Festlegung über die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991.

Die Anmelde- und Prüfungsgebühren wurden erhöht.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Verwaltungsvereinbarung mit Frankreich ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. August 1996 sind 23 Anträge eingegangen und 22 Schutztitel ausgestellt worden; am 31. August waren 178 Schutztitel in Kraft.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Der Entwurf eines neuen Saatgutgesetzes wurde der Begutachtung zugeführt. Die Ergebnisse sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen zum Gentechnikgesetz (Bundesgesetzblatt Nr. 510/94) sollen zum ehestmöglichen Zeitpunkt erlassen werden. Bisher wurden in Österreich noch keine Freisetzungen genehmigt.

[Anlage IV folgt]

## ANLAGE IV

## DÄNEMARK

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung*Nationales Gesetz*

Ein geändertes Sortenschutzgesetz trat am 1. Januar 1996 in Kraft und brachte die dänische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens.

Die Sorten aller Gattungen und Arten sind jetzt nach dem geänderten Gesetz schutzfähig. Die Schutzdauer blieb unverändert (25 Jahre für alle Arten außer Kartoffel, für die 30 Jahre vorgesehen sind).

Eine Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung von Nachbausaatgut trat am 1. August 1996 in Kraft. Die Verordnung lehnt sich eng an die entsprechenden Bestimmungen an, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz eingeführt wurden, und zwar insbesondere bezüglich der betroffenen Arten. Die Gebühr für die Benutzung von Nachbausaatgut darf 50 % der normalen Lizenzgebühr für zertifiziertes Saatgut derselben Sorte nicht überschreiten. Die Festsetzung einer oberen Grenze für die von dem Benutzer zu bezahlende Gebühr spiegelt eine Entscheidung des dänischen Parlaments wider, das die in der Ratsverordnung benutzten Worte "deutlich niedriger" in dem Sinne auslegte, daß ein Betrag von 50 % der normalen Lizenzgebühr nicht überschritten werden darf.

*Ratifikation der Akte von 1991 des Übereinkommens*

Das geänderte Gesetz ermöglichte es Dänemark, die Akte von 1991 des Übereinkommens zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. April 1996 hinterlegt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Im Herbst 1995 war vorgesehen, die mit anderen Verbandsstaaten geschlossenen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu revidieren. Wegen außerordentlicher Umstände wurde dieses Vorhaben aufgeschoben.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1995 wurden 98 Anträge zum Sortenschutz gestellt:

Landwirtschaftliche Arten	42
Obstarten	3
Gemüsearten	3
Zierpflanzen	50
<i>Insgesamt</i>	<i>98</i>

1995 betrug die Zahl der erteilten Schutztitel 221:

Landwirtschaftliche Arten	54
Obstarten	5
Zierpflanzen	160
Landschaftspflanzen	2
<i>Insgesamt</i>	<i>221</i>

Vom 1. Januar bis 1. September 1996 wurden 37 Anträge gestellt und 90 Schutztitel erteilt.

Im Vergleich zu 1994 reduzierte sich 1995 die Anzahl der Anträge um 204 oder 67,5 %. Der Rückgang bezieht sich insbesondere auf Zierpflanzen und landwirtschaftliche Arten (- 76 % bzw. - 22 %). Der Rückgang ist das Ergebnis der Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, der 260 Anträge aus Dänemark an sich zog.

#### Lage auf dem Gebiet der Technik

##### *Sortenprüfung*

Die Kosten der Sortenprüfung für die Zwecke des Schutzes und der Sortenliste sind durch die von den Antragstellern entrichteten Gebühren zu decken, und der Rückgang der Anzahl der Anträge hat die Finanzlage in bezug auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sehr beeinträchtigt. Die Anzahl der für die Prüfung des landeskulturellen Wertes angemeldeten Sorten dürfte zurückgehen, da mehr und mehr Sorten landwirtschaftlicher Arten in der Europäischen Union aufgrund des gemeinschaftlichen Katalogs vertrieben werden.

Ein Bericht über die Zukunftsaussichten der Sortenprüfung in Dänemark soll in Oktober 1996 erstellt werden. Die finanziellen Schwierigkeiten könnten eine Änderung der Struktur der Sortenprüfung bewirken.

##### *Gentechnisch veränderte Organismen*

1995 wurde die Pflanzendirektion, Abteilung für Gentechnik und Sortenprüfung, vom Umweltministerium gebeten, über 210 Kurzberichte der Europäischen Union über die experimentelle Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen Stellung zu nehmen. Vom 1. Januar bis 31. August 1996 prüfte die Direktion 217 weitere Berichte.

1995 wurden Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Pflanzen von Mais, Raps (zwei), Sojabohne und Zichorie zum Handel geprüft. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1996 prüfte die Abteilung ferner Anträge für Mais (zwei) und Raps.

*Prüfung einer gentechnisch veränderten Sorte*

1996 ging die erste gentechnisch veränderte Sorte in die amtliche Sortenprüfung in Dänemark. Es handelt sich um eine Futterrübe dänischen Ursprungs, die zum Sortenschutz sowie zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet wurde.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

*Notifizierung der Gesetzesvorschriften über Sortenschutz an den Rat für TRIPS der WTO*

Die dänische Gesetzgebung über Sortenschutz sowie die mit anderen UPOV-Verbandsstaaten geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung wurden dem Rat für TRIPS der WTO notifiziert.

[Anlage V folgt]

C/30/11

ANLAGE V

FINNLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Vorbereitungsarbeit für die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 hat begonnen, und die interessierten Kreise werden angehört.

Der Schutz wurde am 12. Januar 1996 auf 47 weitere Arten erstreckt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die mit Deutschland geschlossene Verwaltungsvereinbarung wurde abgeändert, und eine Vereinbarung wurde mit Dänemark geschlossen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 4. Oktober 1995 bis 13. September 1996 wurden 16 Anträge gestellt und 70 Schutztitel erteilt.

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

IRLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

*Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 des Übereinkommens*

Die Regierungsvorlage über die Revision des Gesetzes von 1980 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) wurde erstellt und den anderen Regierungskreisen zur Begutachtung zugestellt. Sie wird bis Ende September 1996 der Regierung vorgelegt werden. Eine Gesetzesvorlage wird dann erstellt und dem Dail (Parlament) übermittelt werden. Es ist zur Zeit nicht möglich zu sagen, wie lange dieses Verfahren dauern wird.

*Rechtsprechung*

Der *Controller* erhielt einen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz für die Kartoffelsorte 'Cultra'. Die Prüfung des Antrags erwies jedoch, daß der Anspruch des Antragstellers sich auf ein Problem der Saatgut Zertifizierung bezog. Der *Controller* wies den Antrag aufgrund der Tatsache zurück, daß die Voraussetzungen für eine mögliche Erteilung einer Zwangslizenz nicht gegeben waren.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Einführung im April 1995 eines gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems führte zu einem erheblichen Rückgang der Anzahl der Anträge auf Erteilung eines nationalen Rechtes. Viele nationale Rechte für "neuere" Sorten wurden ebenfalls in gemeinschaftliche Rechte umgewandelt. Anträge auf Erteilung eines nationalen Rechtes werden immer noch für Sorten landwirtschaftlicher Arten erhalten, aber es scheint, daß viele zukünftige Anträge sich auf Zierpflanzen beziehen werden.

Der *Controller* erteilte den Züchtern Information über die Ausfüllung der Antrags- und sonstigen Formblätter des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems.

Die Anschrift des *Controllers* änderte sich am 19. August 1996 und ist jetzt folgende: Department of Agriculture, Food and Forestry, Agriculture House, Kildare St., Dublin 2 (Tel.: +353-1-6072079, fax: +353-1-6616263).

Ein neues Computerprogramm wurde erstellt, um der UPOV für die Zwecke des CD-ROM Informationen über die Züchterrechte und die nationale Sortenliste zu liefern. Hierbei gab es einige besondere Probleme, da es zuvor keine Datenbank für die nationale Sortenliste gab. Das bestehende, in D-base 3 geschriebene Programm für die Züchterrechte mußte an Windows 95 angepaßt werden.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die genetischen Ressourcen von Pflanzen und Tieren erwecken zur Zeit große Aufmerksamkeit in Irland. Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten setzte im Juli 1996 einen beratenden Ausschuß ein. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Förderung einer besseren Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen interessierten Kreise auf dem Gebiet der Erhaltung der genetischen Ressourcen. Da die Erhaltung auch die Benutzung beinhaltet, sollten diese Tätigkeiten ein Bestandteil der nationalen Politik sowohl auf dem Gebiet der Züchtung als auch der Erhaltung werden.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VII

JAPAN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die vorbereitenden Arbeiten über die Änderungen, die im Saat- und Pflanzgutgesetz zwecks Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens vorzunehmen sind, sind im Gange.

Der Schutz wurde mit Wirkung vom 5. Juli 1996 auf 15 weitere Gattungen und Arten mit dem Ergebnis erstreckt, daß jetzt 467 Arten in Japan schutzfähig sind.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die japanische Regierung war mit den Regierungen Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Erstellung von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Verbindung.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die japanische Regierung leistete einen Beitrag zu den UPOV-Seminaren über die Natur und Daseinsberechtigung des Schutzes von Pflanzensorten im Sinne des UPOV-Übereinkommens, die in der Zeit vom 12. bis 20. September 1996 in Indien, Bangladesch und Vietnam organisiert wurden. Ein Seminar wird vom 11. bis 16. November 1996 in Kirgistan für die Staaten Zentralasiens organisiert werden.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

NORWEGEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Verordnung über das Züchterrecht wurde mit Wirkung vom 6. Februar 1996 geändert. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß von nun an ein Züchterrecht für Sorten aller Gattungen und Arten sowie von Hybriden zwischen Gattungen oder Arten erteilt werden kann. Geringere Änderungen wurden in bezug auf das Veröffentlichungsverfahren vorgenommen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 56 Prüfungsberichte von anderen Verbandsstaaten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 gingen 45 Einträge ein und wurden 60 Züchterrechte erteilt. Die Verteilung der Rechte ist die folgende:

Begonie	2	Kartoffel	4	Weizen	2
Gerste	2	Rose	20	Rhododendron	6
Hafer	3	Weihnachtsstern	21		

Am 1. August 1996 waren 75 Züchterrechte in Kraft.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Eine Erfahrung über die DHS-Prüfung wird zur Zeit für Moltebeere (*Rubus chamaemorus* L.) gemacht.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 2. September 1996 traten einige unstrittige Änderungen zum Gesetz von 1987 über Pflanzenzüchterrechte als Teil des Gesetzes von 1996 über die Gesetzesreform (verschiedene Bestimmungen) in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- a) Ein ausgefüllter technischer Fragebogen muß dem Antrag angefügt werden.
- b) Nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen muß zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags für alle Obst-, Zier- und Baumsorten ein Farbbild vorgelegt werden.
- c) Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte - über die Nichtigkeitserklärung des Züchterrechtes, wenn der Inhaber versäumt, einer Zwangslizenz oder einem Verkaufsbefehl zu entsprechen - wurde gestrichen.

In der Berichtsperiode gab es leider keinen Fortschritt bei der Änderung des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte und dessen Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens.

Lage auf dem Gebiet der Technik

*Änderungen in dem Prüfungssystem*

1980, in den früheren Jahren des Schutzsystems, entfernte man sich für viele Arten von dem System der offiziellen Prüfung an einer zentralen Stelle. Im Falle von Obstsorten sowie Zierpflanzen außer Rosen wurde das System der offiziellen Prüfung bei dem Antragsteller zur Regel. Für landwirtschaftliche Arten trat ein System der Prüfung durch den Züchter in Kraft.

Mit der Erhöhung der Anzahl der Anträge und der Erschwerung der Feststellung der Unterscheidbarkeit geht man jetzt allmählich auf eine Prüfung an einer zentralen Stelle und auf eine größere Beteiligung des Amtes an den Prüfungsarbeiten zurück. Diese Tendenz setzte sich 1996 in bezug auf landwirtschaftliche Sorten fort. Es wurde zwischen den Antragstellern und dem Amt vereinbart, daß man im Falle der wichtigsten Ackerbau- und Futterpflanzen das gegenwärtige System der Prüfung durch den Züchter zugunsten eines Systems der Prüfung unter der Aufsicht des Amtes aufgeben würde. Dies sollte Einsparungen für die Antragsteller bewirken und die technische Genauigkeit der Prüfung verbessern.

Es war vorgesehen, das neue System am 1. Juni 1996 formell einzuführen, jedoch gelang es nicht, zu gegebener Zeit die notwendigen Änderungen in der Ausführungsverordnung vorzunehmen. Um den Wünschen der Antragsteller nachzukommen, erklärte sich das Amt bereit, in der Zwischenzeit für die betreffenden Arten die zentrale Prüfung durchzuführen, falls die Antragsteller es verlangen, und zwar zu einem Preis, der der vorgesehenen Gebühr für das formalisierte System entspricht.

*Schutz mikroskopischer Pilze*

Sortenschutz wurde für zwei Sorten oder Stämme von *Acremonium*, einem endophytischen Pilz (einem mikroskopischen Organismus, der in den Samen und Pflanzen lebt) von Weidelgrass (*Lolium*) erteilt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vom 5. bis 7. Dezember 1995 nahm Herr Bill Whitmore, Direktor für Pflanzenzüchterrechte, an dem regionalen Seminar über die Sortenprüfung bei tropischen und subtropischen Pflanzen im Sinne des UPOV-Übereinkommens in Medan (Indonesien) teil, das von der UPOV veranstaltet wurde.

Er traf ebenfalls vom 26. bis 28. Juni 1996 in Beijing mit dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammen, um mit Mitgliedern des Staatsrates Chinas den Entwurf von Rechtsvorschriften über den Sortenschutz zu prüfen.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

POLEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue Gesetz für das Saatgutwesen trat am 20. Januar 1996 in Kraft. Dessen Teil über den Sortenschutz ist an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt. Ausführungsbestimmungen wurden durch zwei Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft veröffentlicht; eine dieser Verordnungen legt die Sortenschutzgebühren fest. Ausführliche Bestimmungen über insbesondere das Anmeldeverfahren, die Sortenprüfung und das Erteilungsverfahren sind Gegenstand von vier Entscheidungen des Direktors des Forschungszentrums für Sortenprüfung (COBORU). Die Entscheidungen und ein Auszug der Verordnung des Ministers über die Gebühren werden in englisch in einer Anlage zur nächsten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht werden.

Polen traf Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt zur Akte von 1991 des Übereinkommens. Der Minister für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft gab die notwendigen Anweisungen an die zuständigen Regierungsbehörden. Der Beitritt zur Akte von 1991 sollte sich demnächst verwirklichen; es ist aber schwierig, ein genaues Datum anzugeben.

Der Schutz wurde auf weitere Gattungen und Arten erstreckt, und deren Verzeichnis enthält jetzt 302 Taxa.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen hat mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn eine zweiseitige Vereinbarung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung geschlossen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Hilfsprogramm für einige osteuropäische Staaten wurde fortgesetzt.

a) Eine praktische Ausbildung über die Sortenprüfung wurde vom 26. Mai bis 2. Juni 1996 für fünf Teilnehmer des Staatlichen Sortenprüfungskomitees von Belarus und zwei Teilnehmern des Staatlichen Ausschusses der Ukraine für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten veranstaltet.

b) Eine praktische Ausbildung über die Methoden für die Sortenprüfung und -bewertung sowie das Zurückschneiden der Obstbäume wurde vom 4. bis 11. August 1996 für vier Teilnehmer aus Belarus veranstaltet.

[Anlage XI folgt]

ANLAGE XI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ein Vorentwurf des Gesetzes für die Änderung des Sorten- und Saatgutgesetzes von 1964 und dessen Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens wird im Herbst zwecks Anhörung der Industrie veröffentlicht werden.

Die Sortenschutzgebühren wurden für 1996-1997 nicht erhöht und bleiben somit beim für 1994-1995 festgesetzten Niveau. Jahresgebühren, die der Hälfte der bestehenden Gebühren entsprechen, wurden für solche Sorten eingeführt, die zuerst durch ein nationales Recht und später durch ein gemeinschaftliches Recht geschützt wurden und für welche der Züchter sich die Möglichkeit vorbehalten will, nach Ablauf des gemeinschaftlichen Schutzes das nationale Recht wieder geltend zu machen.

Langfristig soll der Schutz auf das ganze Pflanzenreich erstreckt werden. Kurzfristig soll der Schutz im Jahre 1996 auf folgende Gattungen und Arten erstreckt werden:

Zierpflanzen: *Fremontodendron*, x *Halimocistus sahucii*, *Helichrysum*, *Lavandula*,  
*Myosotis palustris*, *Myosotis scorpioides*, *Platycodon grandiflorus*,  
*Tagetes*;

Obstpflanzen: Aprikose, Mandel, Nektarine, Pfirsich, Pfirsich x Mandelunterlagen;

Ölpflanzen: Reismelde.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich schloß eine zweiseitige Vereinbarung mit Japan ab, die am 30. September 1996 in Kraft treten wird und womit die Behörden vereinbart haben, die Prüfungsberichte gegenseitig zu übernehmen.

Das Vereinigte Königreich handelt eine Vereinbarung mit Norwegen aus, nach der die Behörden des Vereinigten Königreichs Sorten von Apfel, Chrysantheme, Glockenblume und Stechpalme für die norwegische Behörde prüfen wird.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 31. März 1996 beendeten Jahr wurden 295 Anträge gestellt (47,2 % Rückgang im Vergleich zum vorangegangenen Jahr), 363 Rechte erteilt (3,5 % Rückgang), 266 Rechte beendet (11,3 % Erhöhung) und 1 904 Rechte erneuert (7,1 % Erhöhung).

Der bedeutende Rückgang in der Anzahl der Anträge ist zu einem großen Teil auf die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems zurückzuführen, obwohl das genaue Ausmaß noch nicht bekannt ist. Die Erhöhung in der Anzahl der beendeten Rechte ist

ebenfalls darauf zurückzuführen, daß die Züchter gemeinschaftliche Rechte beantragen und die nationalen Rechte beenden.

#### Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, der insbesondere den Züchtern die Möglichkeit verleiht, für Nachbauseaatgut Gebühren zu erheben, führte zu ständigen Beschwerden, und die Minister haben diesbezüglich viele Schreiben erhalten.

[Anlage XII folgt]

ANLAGE XII

SCHWEDEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten an dem Entwurf eines neues, der Akte von 1991 des Übereinkommens entsprechenden Sortenschutzgesetzes schreiten voran. Eine Gesetzesvorlage könnte dem Parlament Anfang 1997 vorgelegt werden.

Zwei Artikel wurden dem bestehenden Gesetz hinzugefügt, um einerseits vorzusehen, daß die Hinterlegung eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei dem Nationalen Sortenrat die Entrichtung einer (auf 300 schwedische Kronen festgesetzten) Gebühr bedarf, und andererseits, daß die Verletzung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes entsprechend den für die nationalen Rechte geltenden strafrechtlichen Vorschriften geahndet wird.

Die Berufungsgebühr (von 900 schwedischen Kronen) wurde aufgehoben.

Schutz wurde erstreckt auf: *Chaenomeles* Lindl. (Japanische Quitte), *Clematis* L. (Waldrebe), *Dracaena* spp. (Drachenbaum), *Euphorbia* spp. (Wolfsmilch), *Kalanchoe* Adans., *Pelargonium* L'Hér. ex Ait., *Philadelphus* spp. (Pfeifenstrauch).

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Schweden nahm sein Angebot, *Allium schoenoprasum* L. (Schnittlauch) und *Anethum graveolens* L. (Dill) zu prüfen, zurück; die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen werden entsprechend geändert werden.

[Anlage XIII folgt]

ANLAGE XIII

UKRAINE

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vertreter des Staatlichen Ausschusses für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten nahmen an folgendem teil:

a) ein Seminar über die Politik auf dem Gebiet des Saatgutwesens (Vereinigte Staaten von Amerika, Februar 1996);

b) eine praktische Ausbildung beim Nationalen Institut für landwirtschaftliche Botanik (NIAB) über die Verwendung von Computerprogrammen bei der Sortenprüfung (Vereinigtes Königreich, Mai 1996);

c) der Kongreß des Internationalen Samenhandelsverbands (FIS) (Niederlande, Mai 1996);

d) ein von der Weltbank, dem Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und der Universität Iowa veranstaltetes Seminar über die Politik auf dem Gebiet des Saatgutwesens (Kiew, Ukraine, Mai 1996);

e) eine von NIAB organisierte praktische Ausbildung über die Identifizierung und Beschreibung von Pflanzensorten (Vereinigtes Königreich, Juli 1996).

Das Sortenregister für 1997, das die zum Handel angebotenen Sorten enthält, wurde veröffentlicht.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT  
UND ENTWICKLUNG (OECD)

Letztes Jahr wurde Iran zum Saatgutssystem für Runkel- und Zuckerrübe zugelassen, und die Zulassung von Südafrika wurde auf das Saatgutssystem für Mais und Sorghum ausgedehnt. Der Antrag Boliviens auf Zulassung zu den Saatgutssystemen für Futter- und Ölpflanzen (die anfangs für Ölpflanzen gelten wird) sowie die Ausdehnung der Zulassung von Slowenien auf die Saatgutssysteme für Getreide schreiten voran. Des weiteren haben Estland und die Ukraine offiziell einen Antrag auf Zulassung zu den Saatgutssystemen der OECD gestellt, während mehrere Staaten, einschließlich südamerikanische Staaten, Ägypten, Indien und Indonesien Interesse für eine Zulassung bekannt gegeben haben.

Die letzte Zusammenkunft der designierten Behörden fand im März 1996 in Argentinien statt und bot die Möglichkeit an, fruchtbare Beziehungen mit dem Gastgeberland sowie den Nachbarländern aufzunehmen. Der Zusammenkunft gingen ein Workshop über Fragen, die sich in bezug auf transgene Sorten stellen, und eine Sitzung der Arbeitsgruppe über die Ermächtigung voran.

An dem zeitlich begrenzten freiwilligen Versuch mit der Ermächtigung nichtamtlicher Einrichtungen zur Durchführung von Feldbesichtigungen sind jetzt acht Staaten (Argentinien, Dänemark, Frankreich, Kanada, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika) in bezug auf eine oder mehrere Artengruppen beteiligt, und positive Ergebnisse wurden erzielt. Es wurde vereinbart, den Versuch aufgrund einer jährlichen Verlängerung fortzusetzen.

Der Rat der OECD soll demnächst die Regeln für die Zertifizierung von Hybridsorten von Ölpflanzen für eine unbegrenzte Zeit bestätigen (diese Regeln wurden bereits für drei Jahre, bis Dezember 1996, genehmigt).

Vorbehaltlich der Bestätigung der notwendigen Finanzierung wird ein gemeinsames Programm über die Feldbesichtigungen in bezug auf zertifiziertes Saatgut von Sonnenblume und Baumwolle mit der Europäischen Union aufgestellt. Der erste Schritt wäre der vergleichende Versuchsanzbau der EWG, der 1997 in Sevilla (Spanien) für Sonnenblume und Thessaloniki (Griechenland) für Baumwolle ausgelegt werden soll.

Neben der jährlich veröffentlichten Kultivarliste der OECD werden zur Zeit revidierte Fassungen der Saatgutssysteme und des Handbuchs für Feldbesichtigungen und Kontrollparzellen erstellt.

Die OECD möchte die Kultivarliste elektronisch zur Verfügung stellen, was eine besondere Zusammenarbeit mit der UPOV bedeuten würde.

[Ende des Dokuments]